

Landesjugendamt und Westfälische Schulen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Per Fax

**Berufsgenossenschaft für
Gesundheitsdienst u. Wohlfahrtspflege
Hauptverwaltung**

Pappelallee 35-37

22089 Hamburg

Ansprechpartner:
Alfred Oehlmann-Austermann

Tel.: 0251 591-3644

Fax: 0251 591-3245

E-Mail: alfred.oehlmann@lwl.org

Az.: 50 10 07.

Münster, 29.03.2006

Gesetzliche Unfallversicherung für Pflegeeltern (§ 33 SGB VII)

**Bisheriger Schriftwechsel / Unser Schreiben vom 14.03.2006
Ihr Schreiben vom 20.03.2006 - Ihr Zeichen: DOK 311.09-Vollzeitpflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Grund,

vielen Dank für die prompte Beantwortung meines Schreibens vom 14.03.2006.

Im Ergebnis verbleiben Sie dabei, dass für Pflegeeltern ohne Ausnahme eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen soll und die zuständige Unfallkasse die BGW in Hamburg sei.

In der Höhe stellen Sie die Einstufung in die von Ihnen bzw. vom Vorstand gewählte Gefahrenklasse dar und begründen den Beitrag von zzt. 128,52 Euro pro Pflegeelternanteil.

Leider vermag ich das von Ihnen gefundene Ergebnis sowohl materiell-rechtlich als auch von der Beitragshöhe so nicht nachzuvollziehen (wird ausgeführt). Sollten die Entscheidungsträger der BGW ihre bisher vertretenen Auffassungen aufgrund der in diesem Schreiben dargelegten Auffassungen revidieren, bitte ich höflich um kurzfristige Mitteilung, damit wir dies in unseren Handlungsempfehlungen an die öffentliche Jugendhilfe, kommunale Spitzenverbände und ggf. freie Träger/Interessenverbände berücksichtigen können.

I.

Zum inhaltlichen (generelle Anmerkungen):

Selbst wenn man eine gesetzliche Versicherungspflicht bejahen würde, stellt sich aufgrund der mir bekannten Rechtsprechung aus dem Bereich der Tagespflegepersonen zumindest die Frage, welcher Versicherungsträger sodann zuständig wäre. Letzteres hätte gravierende

Auswirkungen in der Beitragshöhe, da nach meiner Kenntnis die Unfallversicherungsträger der Gemeinden für im Haushalt beschäftigte (Tagespflegepersonen) nur Beiträge zwischen 20,- und 40,- Euro pro Jahr erheben.

Multipliziert man die Differenz der von Ihnen geforderten Beträge mit den Beträgen, die gemeindliche Unfallversicherungsträger für im Haushalt tätige Personen verlangt; ergeben sich doch beachtliche Summen, die nach der derzeitigen Rechtslage von öffentlichen Haushalten zu leisten wären.

Damit keine Missverständnisse aufkommen: Selbstverständlich gehört es zu den öffentlich-rechtlichen Befugnissen der BGW als Unfallversicherungsträger/Körperschaft des öffentlichen Rechts Beitragsbescheide zu erlassen, im Rahmen Ihrer Satzungsautonomie Beiträge festzustellen sowie das Vorliegen einer Versicherungspflicht aus Ihrer Sicht zu bejahen oder zu verneinen.

Wenn dies jedoch im Ergebnis nicht überzeugend und nachvollziehbar ist bzw. zumindest mit Zweifeln behaftet bleibt, ist allerdings die Frage zu stellen, ob öffentliche Institutionen (Jugendämter, Landesjugendämter) ihre Rechtsauffassung und Satzungsgestaltung aktiv und positiv befürworten und z.B. die Betroffenen nachhaltig auffordern, sich bei Ihnen zu melden oder ob man dies eben nicht empfiehlt.

Gleiches gilt für Empfehlungen, die Selbsthilfeorganisationen den Betroffenen geben. Schließlich würde eine konsensuale Betrachtung auch zur Beilegung bzw. zur Nichterhebung von Rechtsstreitigkeiten zwischen den Betroffenen und der BGW führen.

Ich bitte Sie daher nochmals nachhaltig, in Ihren dafür gesehenen Gremien sowohl die Frage der Versicherungspflicht, zumindest aber die Frage der Beitragshöhe und ggf. des Zeitpunkts der Beitragsveranlagung noch einmal intensiv zu erörtern.

Wenn sie im Ergebnis gleichwohl weiterhin auf der Annahme der Versicherungspflicht von Pflegeeltern ohne Ausnahmen bestehen sollten, sollte sich m.E. zumindest im Gesamtergebnis die Beitragshöhe nicht über denen der Beiträge für Tagespflegepersonen bewegen, (egal, ob Sie nun annehmen, dass ein oder zwei Personen von dem Versicherungsverhältnis umfasst wären.)

Unabhängig von der Frage, ob Pflegeeltern bei Ihnen pflichtversichert sind oder nicht und wie die Beitragshöhe ist, dürften allerdings Ihre Ausführungen zum Umfang des Versicherungsschutzes bei betroffenen Pflegeeltern Skepsis und Zurückhaltung auslösen (siehe Ziffer 1.2.1 Ihres Schreibens vom 20.03.2006 zum Umfang des Versicherungsschutzes und der Versicherungstätigkeiten in der Vollzeitpflege). Ich will auf diesen Punkt zunächst eingehen:

II. Zum Inhaltlichen – Anmerkungen zu Einzelfragen

1. Umfang des Versicherungsschutzes – versicherte Tätigkeit in der Vollzeitpflege

Sie berichten von der Schwierigkeit der Abgrenzung von Haushaltsführung und Tätigkeit für das Pflegekind. Demnach käme es auf die Frage der Handlungstendenz einer Handlung an. Dies bedeute, dass die Vollzeitpflegeperson nicht quasi rund um die Uhr versichert sei, sondern die Betreuungs- und Versorgungstätigkeiten müssten ausschließlich oder überwiegend dem Pflegekind zugute kommen. Nicht versichert seien demnach Tätigkeiten, die überwie-



gend der gesamten Wohnungsgemeinschaft, gleichzeitig aber auch dem Pflegekind nützen. Z. B. sei die Nahrungsmittelzubereitung für eine mehrköpfige Familie nicht deswegen zur Versichertentätigkeit zu rechnen, weil das Pflegekind ebenfalls das Familienessen einnehme. Die Versorgung der Familie und nicht die Versorgung und Betreuung des Pflegekindes stehe im Vordergrund. Unfallversicherungsschutz bestehe aber, soweit die Nahrungsmittelzubereitung gezielt der Versorgung des Pflegekindes diene, z. B. der Zubereitung einer besonderen Speise für das Pflegekind

Zu den versicherten Tätigkeiten gehörten z. B. Besuche und Besprechung mit dem Jugendamt, Besuche und Besprechung mit Lehrern, Erziehern und Therapeuten des Pflegekindes, Teilnahme an Pflegeelternvereinigung usw.

Wenn der Versicherungsumfang so gering ist, wie sie es darlegen, stellt sich für Pflegeeltern unbeschadet der sonstigen Fragen der Versicherungspflicht und der Beitragshöhe die Frage der Sinnhaftigkeit einer solchen Versicherung:

Das Pflegekind ist doch in die häusliche Gemeinschaft mit aufgenommen. Die Pflegefamilie ist eben kein Betrieb. Die meisten Tätigkeiten sind doch untrennbar miteinander verbunden. Sicherlich wird die Pflegemutter nicht für das Pflegekind die Wäsche separat waschen, das Essen separat kochen, mit dem Pflegekind alleine eine Freizeitaktivität unternehmen, sondern jeweils immer mit und für die anderen Personen der Familie auch.

Vom Versicherungsschutz her wäre bei dieser Ausgangslage m.E. für das gleiche oder gar für weniger Geld ein umfassenderer Versicherungsschutz auf privater Basis zu organisieren.

2. Versicherungspflicht für Pflegeeltern?

Auffallend erscheint mir, dass ich zumindest in der Juris-Datenbank nicht ein einziges Urteil zur Frage der Unfallversicherungspflicht von Pflegeeltern finden konnte (wohl aber zu Tagespflegepersonen). Wenn tatsächlich immer schon eine Versicherungspflicht für Pflegeeltern bestanden haben sollte, erscheint für mich nicht nachvollziehbar, dass es dazu keine einschlägige Rechtsprechung gibt. Gerne nehme ich hier Hinweise entgegen.

Was spricht m.E. noch gegen eine Versicherungspflicht für Pflegeeltern (bei der BGW)?:

2.1. Nach § 67 Abs. 2 Ziffer 1 SGB VII haben Pflegekinder als Angehörige von verstorbenen Versicherten in der Unfallversicherung unter den dortigen Voraussetzungen ein Anspruch auf Halbwaisenrente oder Vollwaisenrente. Es erscheint mir nicht nachvollziehbar, dass schon nach dem Unfallversicherungsrecht Pflegekinder wie eigene Kinder behandelt werden, dann aber gleichzeitig bei der Aufnahme von Pflegekindern für die Pflegeeltern ein versicherungspflichtiger Umstand gegeben sein soll.

2.2. Ferner entnehme ich dem § 8 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VII, dass zu den versicherten Tätigkeiten auch und generell gehört, wenn der unfallversicherte Arbeitnehmer/Versicherte, Kinder die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, zu einem anderen Ort gebracht bringt, damit sie fremder Obhut anvertraut werden (z.B. in Kindertagesstätten, zu Tagespflegepersonen).

Pflegekinder sind den Kindern nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VII über die Verweisung auf § 56 Sozialgesetzbuch I gleichgestellt. Als Pflegekinder gelten Personen, die mit den Berechtigten über ein noch länger dauerndes angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind.

Auf das Alter des Kindes kommt es nicht an. Der Versicherungsschutz setzt auch nicht voraus, dass das Kind während der beruflichen Tätigkeit des Versicherten tatsächlich auf fremde Obhut angewiesen ist, denn es muss der Entscheidung der Eltern überlassen bleiben, ob sie ein Kind alleine lassen oder in fremde Obhut anvertrauen wollen. Das Kind muss mit dem Versicherten in einem gemeinsamen Haushalt leben. Ein gemeinsamer Haushalt setzt das Zusammenleben mit gemeinsamer Haushalts- und Wirtschaftsführung für eine gewisse Dauer voraus.

2.3. Falls Versicherung, welcher Versicherungsträger?

Unbeschadet der oben erwähnten Frage, ob für Pflegeeltern überhaupt eine Versicherungspflicht nach dem SGB VII bestehen kann, stellt sich für (Tages-)Pflegepersonen die Frage, welcher Versicherungsträger dann zuständig wäre. Je nachdem zu welcher Auffassung man bzw. die Rechtsprechung hier kommt hätte dies nach derzeitiger Beschlusslage der Versicherungsträger gravierende Auswirkungen auf die Beitragshöhe.

Wenn ich die Urteile des Bundessozialgerichtes vom 05. Juli 1994 (Az.: 2 RO 24/93) und das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 17. Februar 1998 (Az.: B 2 U 3/97 R) richtig lese, wurde eine Versicherungspflicht der Tagespflegepersonen als Beschäftigte im Haushalt der Kindesmutter jeweils bejaht, obwohl die Tagespflegeperson die Betreuung jeweils in ihrer Wohnung durchführte und das Kind erst nach Beendigung der Tagespflege-Betreuung zur Mutter leiblichen Mutter zurückkehrte. Ausdrücklich wurde festgestellt, dass es sich um eine Tätigkeit im Unternehmen „Haushalt der Frau K.“ handele und nicht um eine Betreuungstätigkeit in einem selbständigen Unternehmen der Wohlfahrtspflege (vgl. Urteil des Bundessozialgericht vom 17.02.1998, unter II. der Urteilsgründe). Demnach wäre zuständiger Unfallversicherungsträger die Gemeindeunfallversicherung.

3. Einstufung in die Gefahrenklasse

Sie stufen nach Ihren Darlegungen Pflegeeltern in eine weit höhere Gefahrenklasse ein als Tagespflegepersonen mit der Folge, dass für diese Pflegeeltern ein wesentlich höherer Beitrag fällig wird. Sie stufen dabei Pflegepersonen in denselben Gefahrrentarif ein wie Heime der Kinder- und Jugendhilfe oder Wohngemeinschaften. Für diese gelte der aktuelle BGW-Gefahrrentarif der Tarifstelle 11 mit der Gefahrenklasse 3, 4.

Dies ist von der Einstufung schon deshalb schwer nachvollziehbar, weil in Heimen die Versicherten rund um die Uhr nur für den Betrieb da und in ihrer Logik nicht kaum nicht versicherte Tätigkeiten vorhanden sind.

Im übrigen wäre die Gefahrenklasse von Pflegeeltern möglicherweise mit einer Tätigkeit im Haushalt vergleichbar. Hier stellt sich dann allerdings die Frage, wieso die Gemeindeunfall-



versicherungsträger hierzu einen gravierend anderen Beitrag kommen, da sich ja viele Tätigkeiten kaum unterscheiden dürften, allerdings der Umfang der Versichertentätigkeiten bei der Versicherung von im Haushalt Beschäftigten nach Ihren Darlegungen ja noch wesentlich weitgehender ist als bei einer Pflegeeltern. Insofern ist nicht nachvollziehbar, wieso Pflegeeltern gemessen an den unterschiedlichen Beitragshöhen einem ca. 3 – 6 mal höherem Gefahrenrisiko ausgesetzt sein sollen, als unmittelbar im Haushalt von Eltern tätige Personen (egal ob sie zwei Stunden oder „rund um die Uhr“ im Haushalt integriert sind).

Sollten die Entscheidungsträger der BGW ihre bisher vertretenen Auffassungen revidieren, wäre ich für eine kurzfristige Mitteilung dankbar, damit wir – wie eingangs dargelegt - dies in unseren Handlungsempfehlungen an die öffentliche Jugendhilfe, kommunale Spitzenverbände und ggf. freie Träger/Interessenverbände frühzeitig entsprechend berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüßen
I. A.

Gez.
Alfred Oehlmann-Austermann